



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Rückkehr des Wolfes ist ein großer Erfolg für den Artenschutz in Deutschland. Mit der Aufnahme ins Jagtrecht wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der dauerhaften Akzeptanz des Wolfes in der Kulturlandschaft geleistet. Sie ermöglicht Maßnahmen zur Bestandsregulierung, die zur Mensch-Wildtier-Konfliktvermeidung dringend nötig sind. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Aufnahme des Wolfes ins Jagtrecht wird – spät, aber nicht zu spät - der veränderten Wirklichkeit Rechnung getragen.

Der künftige Umgang mit dem Wolf unter dem Jagtrecht sollte auf zwei Säulen basieren: Zum einen dem bestandsregulierenden Eingriff in die Jugendklasse, zum anderen der Erlegung besonders schadenstiftender Tiere, entweder als Reaktion auf Weidetierisse oder durch die gezielte Erlegung eines auf Weidetiere spezialisierten Rudels.

In weiten Teilen entspricht der Entwurf schon diesem Modell. Allerdings besteht aus unserer Sicht noch dringender Änderungsbedarf in einzelnen Punkten von denen folgende besonders zentral sind:

- Der Wolf wird im Katalog der jagdbaren Arten aufgenommen. Daher gelten für ihn wie auch für andere Wildarten die im Bundesjagdgesetz formulierten Regelungen (z.B. Elterntierschutz, sachliche Verbote). Die Regelungen der Bejagung des Wolfes sollten in die bestehende Systematik des Gesetzes eingeordnet werden. Der Umgang mit jagdbaren Arten, wie dem Wolf, muss vollständig und europarechtskonform im Jagtrecht geregelt werden. Vgl. dazu die Ausführungen unter A.
- Die Jagdzeit und der Abschussplan müssen so geregelt werden, dass eine artgerechte Alters- und Sozialstruktur erhalten bleiben und der Erhaltungszustand der Population nicht gefährdet wird. Vgl. dazu die Ausführungen unter B. IV 1. u. 3.
- Unabhängig vom Erhaltungszustand muss die Entnahme schadenstiftender Individuen bzw. Rudel ganzjährig ohne behördliche Anordnung oder den konkreten Nachweis der Erforderlichkeit möglich sein. Vgl. dazu die Ausführungen unter B. IV. 2.

Diese und einzelne weitere Punkte werden im Folgenden näher erläutert. In einem ersten Teil (A.) sollen dabei die zentralen systematischen Punkte behandelt werden, in einem zweiten Teil (B.) die zentralen inhaltlichen Fragen und einem dritten Teil (C.) werden weitere Hinweise gegeben und Anmerkungen gemacht, zum Teil nur redaktioneller Art.

A. Systematik des Gesetzes

I. Kein Spezialgesetz

Mit der Aufnahme ins Bundesjagdgesetz wird der Wolf zunächst einmal eine Wildart wie alle anderen auch. Daher sollte auch nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Wolf im System des Jagdrechts ein Fremdkörper wäre. Einzelne Sonderregelungen können sinnvoll und richtig sein, aber sie sollten sich in die bewährte Systematik des Gesetzes einfügen.

Daher ist es zwar sinnvoll, die Abschussregelung - die sich in vielen Punkten von der bisherigen Abschussplanung nach § 21 BJagdG unterscheidet - in einem eigenen Paragraphen (im vorliegenden Entwurf § 22c) zu regeln. Aber viele andere Regelungsinhalte (z.B. Fütterungsverbot



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

oder sachliche Verbote) gehören eigentlich nicht in eigene Paragraphen, sondern an die jeweils systematisch richtige Stelle im Gesetz.

II. Trennung der Rechtskreise / Unberührtheitsklausel des § 37 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (zu § 20a und zur Begründung von Art. 2, Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zudem ist die Klarstellung in § 20a Abs. 1, dass die zuständige Behörde die nach Art. 14 FFH-RL notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Wölfe festlegt, an sich nicht erforderlich. In Bezug auf jagdbare Arten müssen diese Maßnahmen ohnehin von den für Jagd zuständigen Behörden erlassen werden. Die Formulierung in der Gesetzesbegründung mit Bezug auf § 39 BNatSchG ist auch insoweit falsch und irreführend – denn nach § 37 Abs. 2 BNatSchG, gehen die jagdrechtlichen Bestimmungen ohnehin vor.

Der erste Absatz der Begründung zur Änderung des BNatSchG, mit langen Ausführungen zum Meinungsstreit um die Rechtsnatur und Reichweite der Unberührtheitsklausel in § 37 Abs. 2 S.1 BNatSchG (S. 39), ist weitgehend überflüssig. Es besteht kein Zweifel daran, dass (wie dort deutlich gesagt wird) die vorgeschlagenen §§ 20a und 22b bis 22d BJagdG-E die spezielleren Vorschriften sind und daher vorrangig sind (wie auch immer das begründet wird). Es würde statt der ersten drei Absätze der Begründung zu Art. 2 reichen, diese in einem einzigen, kurzen zusammen zu fassen: „Die Reichweite der Unberührtheitsklausel in § 37 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist umstritten. Jedenfalls sind aber die §§ 20a bis 22d – neu – des Bundesjagdgesetzes gegenüber konfigierenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes als die spezielleren Regelungen anzusehen und deswegen - unabhängig von der Frage der Auslegung von § 37 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG - anzuwenden.“ Der Meinungsstreit sollte nicht durch eine amtliche Gesetzesbegründung präjudiziert werden.

Der in der Gesetzesbegründung (A. Allgemeiner Teil, VII. Gesetzesfolgen, 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, S. 12) Hinweis auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG ist unzutreffend. Richtig ist allein der Hinweis auf die FFH-Richtlinie. Denn im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten frei darin, in welchem Rechtsbereich sie diese umsetzen¹. Da die Rechtsbereiche Jagdrecht- und Naturschutzrecht gleichberechtigt nebeneinander stehen (so die wohl herrschende Ansicht), bzw. dem Jagdrecht sogar der Vorrang gebührt (so eine in der Literatur stark vertretene Auffassung), sind die Vorgaben des Artenschutzrechts in jedem Fall unbeachtlich (unabhängig von dem o.g. Streit um die Rechtsnatur von § 37 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Der Gesetzgeber kann im Jagdrecht Regelungen vollkommen unabhängig von den artenschutzrechtlichen Regelungen treffen - allein unter Beachtung des europarechtlichen Rahmens.

Die in § 20a vorgesehenen Bestimmungen sollten in einer Regelung zur Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben (dazu sogleich unter B. I.) aufgenommen werden.

¹ Brenner NuR 2024, 1 (8); Wolf ZUR 2012, 331 (334); ders. NuR 2014, 463 (467), Guber, Die eigentumsrechtliche Einordnung des Naturgutes Wild (2022), S. 294f; Tholen, Das Artenschutzregime der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im deutschen Recht (2014), S. 46; v. Massow in: Schuck, BJagdG (4. Aufl.), § 2 Rn. 8.



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

III. Achtung der europarechtlichen Vorgaben

Um die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogel-Richtlinie sicherzustellen, sollte ein ausdrückliches Gebot aufgenommen werden, bei sämtlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere bei der Aufhebung von Schonzeiten sowie Ausnahmen von den sachlichen Verboten, die Vorgaben der FFH- und Vogelrichtlinien einzuhalten. Damit wird deutlich gemacht, dass insbesondere die Anforderungen der Art. 14, 15 und 16 FFH-Richtlinie und der Artikel 7 bis 9 Vogelrichtlinie einzuhalten sind.

Daher sollte - auch um weitere Fälle der notwendigen Europarechtskonformität zu erfassen - an zentraler Stelle (zum Beispiel als § 44a Abs. 2) eine EU-Klausel aufgenommen werden, wie sie beispielsweise Sachsen-Anhalt (§ 47a LJagdG), Niedersachsen (§ 41a LJagdG) und Schleswig-Holstein (§ 1a LJagdG) besitzen. Mit einer solchen zentralen Klausel wären sämtliche handelnden Jagdbehörden verpflichtet, u.a. die Einschränkungen des Art. 14 FFH-Richtlinie bei Anhang V-Arten oder der Art. 7 bis 9 Vogelrichtlinie zu berücksichtigen. Von dieser Klausel würden dann auch andere Fälle, zum Beispiel Aufhebung von Schonzeiten für europarechtlich streng geschützte Arten erfasst. Die Einzelregelungen in § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 4 S. 3ff. könnten dann gestrichen werden. Die Klausel sollte weiterhin dahingehend ergänzt werden, dass dies auch für den Erlass von Rechtsverordnungen gilt.

Dadurch könnte auch dem immer wieder geäußerten Vorwurf begegnet werden, das Bundesjagdgesetz würde die europarechtlichen Vorgaben nicht ausreichend umsetzen². Ausdrücklich mit einbezogen werden sollten die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, da auch für diese Arten die jagdrechtlichen Bestimmungen, etwa für die Aufhebung von Schonzeiten, gelten³. In Bezug auf die Aufhebung von Schonzeiten sollte in § 22 Abs. 2 BJagdG ausdrücklich aufgenommen werden, dass bei Anhang-IV-Arten die Schonzeit nur unter den Voraussetzungen des Artikel 16 aufgehoben werden darf⁴.

Auch eine ggf. erforderliche Bestimmung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 14 FFH-Richtlinie sollte an dieser Stelle ergänzt werden (im einzelnen dazu unter B. I.).

IV. Vorgeschlagene Änderungen

Zur Umsetzung der Anmerkungen aus den o.g. Nr. 1 bis 3 werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

1.

Die Regelungen aus den vorgesehenen §§ 22c und 22d werden (ohne inhaltliche Änderung) wie folgt zu einem einzelnen § 21a zusammengefasst⁵:

§ 21a Sonderregelung für den Wolf

² Stüber, NuR 2000, 245; Czybulka NuR 2006, 7; Tholen (Fn. 1), S. 192ff., 201f.

³ Tholen (Fn. 1), S. 190ff., 201.

⁴ Vgl. Tholen (Fn. 1), S. 192f..

⁵ Denkbar wäre auch die Zusammenfassung der Sonderregelungen zum Abschuss von Wölfen in einem § 22b. Systematisch besser erscheint aber eine Regelung direkt nach den Bestimmungen zur Abschussregelung. Nach § 22 (Jagdzeiten) würde die Sonderregelung auch passender vor dem bisherigen § 22a eingefügt (der dann § 22b würde).



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

- (1) [Wie § 22c Abs. 1 des Entwurfs]
- (2) [Wie § 22c Abs. 2 des Entwurfs]
- (3) [Wie § 22c Abs. 3 des Entwurfs]
- (4) [Wie § 22c Abs. 4 des Entwurfs]
- (5) [Wie § 22c Abs. 5 des Entwurfs]
- (6) [Wie § 22d des Entwurfs (Hybriden)]

(7) [Wie § 22c Abs. 6 des Entwurfs] - Hier kann eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung auch auf Hybriden sinnvoll sein, statt wie bisher lediglich auf § 22c Abs. 2-4 des bisherigen Entwurfs⁶. Falls es bei der bisherigen Verordnungsermächtigung bleiben soll, sollte die Regelung zu den Hybriden Absatz 7 werden, die Verordnungsermächtigung Absatz 6, mit Bezug auf Absätze 2-4 (wie bisher).

2.

Die vorgesehenen Regelungen in § 22b des Referentenentwurfs werden auf die bisherigen §§ 19, 22a und 28 wie folgt aufgeteilt:

- § 22b Abs. 1 S. Nr. 1 wird (gemeinsam mit S. 2) neuer Abs. 6 in § 28⁷,
- § 22b Abs. 1 S. Nr. 2 wird (gemeinsam mit S. 2) neuer Abs. 1 S. 2 in § 22a⁸,
- § 22b Abs. 2 wird in einem neuen Abs. 1a oder 4 in § 19 BJagdG aufgenommen.

3.

Ergänzungen zur Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben

- Europarechtsklausel in § 44a Abs. 2 (z.B. wie in § 41a Nds. LJagdG, mit Ergänzung zum Erlass von Rechtsverordnungen).
- Übernahme von § 20a des Entwurfs (vgl. dazu auch die Ausführungen unter B. I.)

B. Wesentliche inhaltliche Anmerkungen

I. Vorgaben des Art. 14 FFH-RL (§ 20a)

Wir halten die Regelung in § 20a nicht für erforderlich. Denn es handelt sich letztlich bei Art. 14 FFH-Richtlinie nur um eine europarechtliche Beschränkung bei der Bewirtschaftung und Nutzung von Anhang-V-Arten. Zur Erfüllung des Art. 14 FFH-Richtlinie sind keine eigenständigen Maßnahmen erforderlich, sondern lediglich Beschränkungen bei den Maßnahmen der Bewirtschaftung.

⁶ Siehe hierzu auch die Anmerkungen zum Umgang mit Hybriden unter B. VIII.

⁷ „Es ist verboten, wildlebende Wölfe zu füttern oder mit Futter anzulocken. Ausgenommen sind Maßnahmen der zuständigen Behörde.“ Die unter B. II. 2. vorgeschlagenen Änderungen sollte hier zudem noch ergänzt werden („Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen“), bzw. würde S. 2 ersetzen.

⁸ „Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Es ist verboten, kranke Wölfe aufzunehmen, um sie zu versorgen; Ausgenommen sind Maßnahmen der zuständigen Behörde.“



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Es würde daher genügen (und auch weitere Fälle der notwendigen Europarechtskonformität erfassen), wenn an zentraler Stelle (zum Beispiel als § 44a Abs. 2) eine EU-Klausel aufgenommen würde (s.o. unter A. I. 3.).

Zudem ist die Beschränkung auf den Wolf überflüssig (und damit verwirrend). Die jetzige Formulierung ließe auch den Umkehrschluss zu, dass in Bezug auf andere Anhang V Arten eine andere Behörde (welche?) die notwendigen Maßnahmen trifft.

Eine EU-Klausel (s.o.) würde die ausreichende Umsetzung gewährleisten. Schon jetzt besteht für die Länder die Möglichkeit, die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben. In Bezug auf die jagdbaren Arten ergeben sich Handlungspflichten derzeit insbesondere aus § 1 Abs. 2, § 21 Abs. 1 u. 3, § 22 Abs. 1 u. 3 BJagdG. Wenn dennoch (ggf. zur Klarstellung) der Bedarf für eine ausdrückliche Regelung zur Umsetzung von Art. 14 FFH-RL gesehen wird, dann sollte diese in einem neuen § 44a Abs. 3 (der auch die Verordnungsermächtigung im vorgeschlagenen § 20a Abs. 2 enthalten sollte) geregelt werden.

II. Sachliche Verbote, Fütterungsverbot, Aufnahmeverbot (§§ 19, 22b)

1. Ergänzungen in § 19 Abs. 1

Sofern der Schuss mit Schrot auf Wölfe verboten wird, werden die genannten Ausnahmen in Nummer 1 Halbsatz 2 begrüßt. Allerdings sollte die Verwendung von Schrotmunition auf Wölfe nicht ausnahmslos verboten sein bzw. sollten Ausnahmen zugelassen werden. Zum Abschuss eines gefährlichen Wolfes kann eine Suchjagd erforderlich sein. Aufgrund der Bewegung des Schützen und der Flucht des Wolfes ist die Verwendung von grober Schrotmunition im Hinblick auf die Treffsicherheit wesentlich geeigneter als die Verwendung von Büchsenmunition. Hinzu kommt der bessere Selbstschutz des Jägers bei einem etwaigen Angriff durch den Wolf. Im urbanen Kontext kann auch die Gefährdung des Hinterlandes relevant sein. Die Möglichkeit der Ausnahme von den sachlichen Verboten könnte für Wölfe ggf. auch in § 22c Abs. 4 S. 1 Nr. 4 eingeräumt werden. Zumindest sollte aber in der Begründung verdeutlicht werden, dass der Begriff „Fangschuss“ auch den Schuss auf nur leicht verletzte Wölfe bei einer Nachsuche umfasst.

2. Fütterungsverbot (§ 22b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 BJagdG-E)

Das in § 22b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 vorgesehene Fütterungsverbot gehört systematisch in § 28 und sollten auch dort (als neuer Absatz 6) aufgeführt werden (siehe auch oben unter A.).

In der Sache begrüßen wir das Verbot. Allerdings sollten die Ausnahmen erweitert werden. Denn wenn Jäger den Abschuss eines Wolfes vornehmen sollen, könnte es im Rahmen des Auffindens des Wolfes, des sauberen Ansprechens und des tierschutzgerechten Schusses sinnvoll sein, eine Kirrung anzulegen. Daher sollten mit Satz 2 als Ausnahme nicht nur Maßnahmen der zuständigen Behörde erfasst werden, sondern die zuständige Behörde sollte Ausnahmen auch für Dritte zulassen können. Damit sollte dies den Jagdausübungsberechtigten von der zuständigen Behörde zumindest gestattet werden können. Satz 2 sollte hilfsweise deshalb heißen: „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen“. Davon wären auch Maßnahmen der Behörde selbst erfasst.



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

3. Verbot der Aufnahme kranker oder verletzter Wölfe

Die Regelung gehört systematisch in § 22a Abs. 1 und sollte auch dort aufgeführt werden (als neuer Satz 2).

Zudem sollte es bei der bisherigen jagdrechtlichen Terminologie „versorgen“ bleiben, statt den Begriff „gesundzupflegen“ aus § 45 Abs. 5 BNatSchG zu verwenden.

4. Sonderbestimmungen in § 22b Abs. 2 des Entwurfs

Die in § 22 b Abs. 2 vorgesehenen Bestimmungen gehören systematisch in § 19 und sollten auch dort (als neuer Absatz 1a) aufgeführt werden (s.o. unter A.).

Die Regelung sollte zudem ergänzt werden, da nicht nur für Wölfe, sondern auch für alle anderen Arten nach Anhang III der Berner Konvention (z.B. Rotwild) und der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (z.B. Gams) und der Vogelrichtlinie diese Beschränkungen völker- und europarechtlich geboten sind, sollte die Regelung auch nicht auf Wölfe beschränkt bleiben, sondern alle dieser Arten umfassen. Um alle Fälle abzudecken, sollte die Regelung pauschal auf die entsprechenden Verbote in den Art. 8 / Anhang IV der Vogelrichtlinie, Art. 15 / Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 8 / Anhang IV der Berner Konvention verweisen.

Die bislang in § 19 Abs. 2 BJagdG enthaltene Ausnahme für Federwild sollte um die für die Haarwildarten geltenden Ausnahmen unter den Voraussetzungen des Art. 9 Berner Konvention und Art. 16 FFH-RL ergänzt werden.

Beim Verbot von bestimmten halbautomatischen Waffen, sollte in der Begründung mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Halbautomaten⁹ klargestellt werden, dass Halbautomaten mit Wechselmagazin nicht insgesamt ausgeschlossen sind. Sofern (wie von uns vorgeschlagen) pauschal auf die sachlichen Verbote der Berner Konvention, der FFH-Richtlinie und der Vogelrichtlinie verwiesen wird, sollte in der Begründung dennoch eine entsprechende Klarstellung erfolgen, denn die Auslegung der bis 2016 geltenden Fassung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 c)¹⁰ durch das Bundesverwaltungsgericht ist zu eng (weswegen die Bestimmung auch geändert wurde¹¹).

III. Anzeigepflicht (§ 22c Abs. 1 BJagdG-E)

Die Anzeigepflicht dient der Sicherstellung der Fortführung des Monitorings, insbesondere des genetischen Monitorings. Dies begrüßen wir. Allerdings sollte es die Möglichkeit der „anonymen“ Anzeige geben.

Der Schutz der beteiligten Jägerinnen und Jäger ist - jedenfalls vorläufig, bis eine gewisse „Normalisierung“ eingetreten ist - von großer Wichtigkeit, vor allem, um die Beteiligung der Jägerinnen und Jäger sicherzustellen.

⁹ BVerwG, Urteile vom 7.3.2016, Az. 6 C 59.14 u. 6 C 60.14.

¹⁰ „auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;“

¹¹ Vgl. die Begründung zur Beschlussempfehlungen, BT-Drs. 18/9093, S. 10f.



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Sorgen vor dem Bekanntwerden einer Beteiligung an der Wolfsjagd ist bei vielen groß, da die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass radikale Gegner einer Wolfsjagd mitunter auch vor kriminellen Methoden nicht zurückscheuen¹². Zudem ist es vorgekommen, dass bislang auf der Grundlage von §§ 45, 45a BNatSchG erteilte Ausnahmen durch die Bekanntgabe der beteiligten Reviere sabotiert wurden. Daher ist es wichtig, die Anzeige auch anonym oder über als besonders vertrauenswürdig eingeschätzte und anerkannte Personen und Organisationen vornehmen zu können.

In den meisten Bundesländern gibt es Kreisjagdberater, Kreisjägermeister oder vergleichbare Institutionen als beratende Instanz der unteren Jagdbehörden, die als Ehrenbeamte in die Behördenorganisation eingebunden sind (z.B. § 38 Nds. LJagdG, § 46 Abs. 7 LJagdG Rh.-Pf., § 41 LJagdG S.-Anh.). In den meisten Bundesländern gibt es auch anerkannte Vereinigungen der Jäger oder eine Landesjägerschaft (z.B. § 40 Nds. LJagdG, § 40 LJagdG MV, § 41 LJagdG S.-Anh.), die zum Teil als Beliehene auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Über diese Institutionen kann einerseits der Schutz der Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben, andererseits auch die Rückverfolgbarkeit (soweit erforderlich) gesichert werden. Darüber hinaus gelten selbstverständlich auch die allgemeinen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten (v.a. die DSGVO).

IV. Jagd im Fall des günstigen Erhaltungszustandes (§ 22c Abs. 2 BJagdG-E)

1. Abschussplanung / „Managementplan“

Die Bezeichnung als revierübergreifenden „Managementplan“ ist unpassend, da es letztlich um die Bejagung, d.h. den Abschuss von Wölfen geht. Ein Wolfsmanagementplan hat keine unmittelbare Außenwirkung, sondern ist quasi ein Konzept als Grundlage für ein Verwaltungshandeln. Die Länder haben bereits Managementpläne aufgestellt. Diese beruhen nicht auf jagdrechtlicher Grundlage und können von den Ländern unabhängig davon aufgestellt werden. Sie umfassen neben der Bejagung (bislang „Entnahme auffälliger Wölfe“) auch die Präventionsmaßnahmen im Bereich der Weidetierhaltung

Ein solches Wolfsmanagement ist sicherlich erforderlich, dient aber nur intern einerseits der politischen Billigung, andererseits als Grundlage für einen Erlass an nachgeordnete Behörden. Es fehlt hingegen an einer Regelung mit Außenwirkung, wie dies im Jagdrecht üblicherweise durch den Abschussplan (= Verwaltungsakt) erfolgt. Daher sollte ergänzt werden, dass die Länder im Rahmen des Wolfsmanagements revierübergreifende Abschusspläne aufzustellen haben, sofern sich der Bestand des Wolfes in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

In der vorgesehenen Regelung in § 22c Abs. 2 fehlen Vorgaben für den Abschussplan, die eine artgerechte und nicht bestandsgefährdende Bejagung des Wolfs gewährleisten. Es müssen Kriterien genannt werden, nach denen die Bejagung, durchgeführt werden soll. Der Erhalt der Sozialstruktur ist von zentraler Bedeutung und dient auch dazu, Weidetierrisiken vorzubeugen (näher dazu s.u. unter 3.). Der Plan sollte auch auf das Schadensgeschehen eingehen und die Erlegung eines gesamten Rudels vorsehen, wenn dieses trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen Weidetiere reißt.

¹² Vgl. Nds. StGH, Urt. vom 8.2.2022, StGH 1/21.



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Abschussplan dient dazu, eine artgerechte und nicht bestandsgefährdende Bejagung des Wolfes zu gewährleisten. Dies wird erreicht, indem eine Entnahme primär in der Jugendklasse erfolgt und dabei 40% des jährlichen Zuwachses erlegt werden (in begründeten Ausnahmefällen weniger, jedoch mindestens 20%). Damit bleibt die Sozial- und Altersstruktur erhalten und der günstige Erhaltungszustand wird nicht gefährdet. Die Bejagung von subadulten und adulten Wölfen erfolgt im Rahmen der Erlegung im Zusammenhang mit Weidetierriissen oder (auf behördliche Anordnung) von ganzen Rudeln (§ 22c Abs. 4 S 1 Nr. 2). Die Regelung zum Abschussplan sollte hierzu nähere Vorgaben machen. Diese Säule erfolgt unabhängig von der in Abs. 1 festgelegten Jagdzeit (dazu s.u.).

2. Klarstellung erforderlich: „Rissreaktionsmanagement“ auch bei günstigem Erhaltungszustand

In § 22c Abs. 2 des Entwurfs sollte klargestellt werden, dass auch im Falle des Vorliegens des günstigen Erhaltungszustandes das (ganzjährige) Rissreaktionsmanagement nach Absatz 3 (erst recht) möglich ist. Dies ist insbesondere wichtig, wenn noch kein Abschuss- oder „Managementplan“ aufgestellt wurde oder dieser keine Bestimmungen darüber enthält. Diese Präzisierung ist erforderlich, weil sich der Erst-Recht-Schluss von Absatz 3 auf Absatz 2 zwar aufdrängt, aber nicht zwingend ist. Die Formulierung in der Begründung zu Abs. 2 S. 4 („Satz 4 gestattet die Bejagung von „Problemwölfen“ in der Schonzeit, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.“) ist hierzu nicht ausreichend. Hier sollte zumindest in der Begründung ergänzt werden, dass als Schonzeit auch die Situation gilt, dass ein Managementplan entgegen der Verpflichtung aus S. 1 (noch) nicht aufgestellt ist.

3. Jagdzeit

Die vorgesehene Jagdzeit vom 1. September eines Jahres bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres sollte vorverlegt werden (1. Juni bis 31. Oktober), um in erster Linie die Bejagung von Jungwölfen zur Bestandsregulierung zu nutzen. Es besteht anderenfalls die Gefahr, dass bei einer Bejagung in diesem späteren Zeitraum die Sozialstruktur des Rudels beeinträchtigt wird.

Die bestandsregulierende Jagd sollte durch die Erlegung von 40% des jährlichen Zuwachses (in begründeten Ausnahmefällen weniger, jedoch mindestens 20%) erfolgen. Auch bei anderen Wildarten ist die Reduktion des Bestandes durch Entnahme beim Zuwachs gängige Praxis, weil sie auf wildbiologischen Erkenntnissen basiert. Für Jäger und andere Fachleute ist eine Unterscheidung zwischen Alt- und Jungwölfen nur bis maximal Ende Oktober sicher möglich. In der bisher vorgeschlagenen Jagdzeit ist diese Unterscheidung weitestgehend nicht möglich. Diese ist aber für eine Bejagung von entscheidender Bedeutung, um durch die Entnahme von Individuen nicht die Sozialstruktur der Rudel zu zerstören. Die Jagd im Rahmen des „Bestandsmanagements“ sollte daher außerhalb der Zeit der Bewegungsjagden erfolgen.

Aus wissenschaftlichen Studien ist bekannt, dass die Schwächung der Rudelstruktur Weidetierisse begünstigen kann. Einerseits ist ein zersprengtes Rudel nicht so erfolgreich im Bejagen von natürlicher Beute (Schalenwild), was eine Umorientierung auf kleinere, leichter zu



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

jagende Beute wie Weidetiere befördern kann¹³. Andererseits können Wölfe ohne die erfahrenen Leittiere nicht dauerhaft ein Territorium halten, was den Zuzug von "neuen" Wölfen begünstigt¹⁴.

Jungwölfe lernen im Elternrudel das Jagdverhalten und mitunter auch die Erbeutung von Haus- bzw. Weidetieren. Genetische Untersuchungen bestätigen, dass Wölfe, die erfolgreich Haustiere reißen dieses Verhalten innerhalb des Rudels weitergeben und es zu einer Traditionsbildung kommt, insbesondere wenn keine guten Präventionsmaßnahmen vorhanden sind¹⁵. Abwandernde Wölfe, die ein frei gewordenes Territorium besetzen, behalten das gelernte Jagdverhalten bei. Untersuchung von Weidetierrissen (2012-2021) in Jütland (Dänemark) und im nördlichen Schleswig-Holstein zeigten, dass Risse in der Mehrzahl durch Wanderwölfe verursacht wurden¹⁶. Wanderwölfe sind meist junge Wölfe. Sie durchstreifen auf der Nahrungssuche ein größeres Areal, da sie die Wildverteilung nicht kennen. Weidetiere sind in einem „engeren“ Bereich schnell zu finden und damit als Beute prädestiniert, insbesondere, wenn diese unzureichend geschützt sind¹⁷.

Somit birgt die Störung der Sozialstruktur immer auch die Gefahr, dass sich schadensstiftende Wölfe ansiedeln. Da die Gefahr der Beeinträchtigung der Sozialstruktur bei der Jagd auf Wölfe im Rahmen von Bewegungsjagden deutlich größer ist - auch weil die Unterscheidung zwischen Jung und Alt Wölfen in diesem Zeitraum in der Praxis schwierig ist, sollte die Jagd im Rahmen des „Bestandsmanagements“ außerhalb der Zeit der Bewegungsjagden erfolgen.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass die Jagd auf einzelne Wölfe als Reaktion auf Weidetierisse (§ 22c Abs. 3 BjagdG-E) oder auf Anordnung der Behörde, um ein gesamtes schadensstiftendes Rudel zu erlegen, unabhängig von der Schonzeit (also ganzjährig) erfolgen kann.

Die Gefahr der Zunahme von Weidetierrissen wegen der Beeinträchtigung der Sozialstruktur ist hier - da ein ohnehin schadenstiftendes Tier im Fokus steht - geringer. Bei der gezielten Erlegung eines ganzen Rudels kann die Jagd durch entsprechende Maßgaben der Behörden gesteuert werden. Hier ist die Erlegung im Rahmen einer Bewegungsjagd auch unproblematisch.

4. Regionalen und überregionalen Erhaltungszustand im Blick haben

Es muss sichergestellt sein, dass die Jagd auf den Wolf bereits dann möglich ist, wenn der günstige Erhaltungszustand nur regional, nicht aber überregional vorliegt. Bei einer regional sehr hohen Wolfsdichte ist davon auszugehen, dass der günstige Erhaltungszustand der Gesamtpopulation nicht beeinträchtigt wird, wenn regional in den Bestand eingegriffen wird. Daher sollte die (auf Landesebene) zuständige Behörde auch regional die Regelungen des Abs. 2 anwenden können, auch wenn auf Ebene der Gesamtpopulation der günstige Erhaltungszustand nicht gegeben sein sollte. Selbstverständlich ist dann in besonderem Maße darauf zu achten, dass

¹³ Kuijper / Churski / Trouwborst / Heurich / Smit / Kerley / Cromsigt (2019): Keep the wolf from the door: How to conserve wolves in Europe's human-dominated landscapes? Biological Conservation 235: 102 -111

¹⁴ Fabbri / Velli / D'Amico / Galaverni / Mastrogiovanni / Mattucci / Caniglia (2018): From predation to management: monitoring wolf distribution and understanding depredation patterns from attacks on livestock. *Hystrix, the Italian Journal of Mammalogy*, Volume 29 (1): 101–110.

¹⁵ Fabbri et. Al. (Fn. 14).

¹⁶ Mayer / Olsen / Schulz / Matzen / Nowak / Thomsen / Hansen / Vedel-Smith / Sunde (2022): Occurrence and Livestock Depredation Patterns by Wolves in Highly Cultivated Landscapes. In: *Front. Ecol. Evol.* 10, S. 163.

¹⁷ Imbert / Caniglia / Fabbri / Milanesi / Randi / Serafini / Torretta / Meriggi (2016): Why do wolves eat livestock? Factors influencing wolf diet in northern Italy. *Biological Conservation* 195: 156 – 168.



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

durch die regionale Jagd der Erhaltungszustand auf der überregionalen Ebene nicht beeinträchtigt wird.

Danach wäre eine Jagd in z.B. weiten Teilen Brandenburgs, Niedersachsens oder Sachsen wegen der örtlich extrem hohen Wolfsdichte auch dann möglich, wenn auf anderen Ebenen (Bundesebene, grenzüberschreitende Populationsebene oder biogeographische Region) der Erhaltungszustand noch nicht als günstig anzusehen ist.

Dies ist mit den Vorgaben des Artikel 14 FFH-Richtlinie vereinbar (der EuGH hat in seinen jüngsten Urteilen¹⁸ den Beurteilungsspielraum der Mitgliedsstaaten bei Anhang-V-Arten betont), wie auch die Gesetzesbegründung zu § 22c Abs. 3 erwähnt (S. 35). Der EuGH macht darin¹⁹ zwar deutlich, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf den günstigen Erhaltungszustand in einem angrenzenden Mitgliedsstaat berufen kann, wenn der Erhaltungszustand im (eigenen) Mitgliedsstaat nicht ausreichend ist, aber dieser Fall ist hier nicht vergleichbar, denn hier geht es um den umgekehrten Fall, dass die Bejagung ja in einem wolfsreichen Gebiet stattfindet, wohingegen auf der größeren räumlichen Ebene der Erhaltungszustand noch nicht günstig ist.

Dieser Interpretation liegt auch die wildbiologisch begründete Annahme zu Grunde, dass eine maßvolle Bejagung in einem Gebiet mit hoher Wolfsdichte das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes auf Populationsebene nicht beeinträchtigt und somit auch mit der auf S. 36 der Begründung zitierten EuGH-Rechtsprechung²⁰ im Einklang steht.

Es wäre sinnvoll, hierzu Regelungen nicht nur in einer Verordnung, sondern auch direkt im Gesetz zu treffen. Die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes muss sich auf die Populationsebene beziehen, wie es der Definition in Art. 1 lit. i) der FFH-Richtlinie entspricht. Die vollständige Besiedelung des Lebensraums ist dabei nicht erforderlich²¹. Die Behörden der Mitgliedsstaaten müssen den turnusmäßigen Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie zwar berücksichtigen, er ist jedoch nicht allein maßgeblich²². Es sollte klargestellt werden, dass die Behörden hier eine eigene Entscheidung²³ treffen müssen, die die Situation in den anderen Bundesländern - und auch grenzüberschreitend - auf der Grundlage der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Daten²⁴ berücksichtigt.

¹⁸ EuGH, Urt. vom 29.7.2024, Rs. C-436/22 (Rn. 53); Urt. vom 12.6.2025, Rs. C-629/23 (Rn. 37).

¹⁹ EuGH, Urt. vom 12.6.2025 – C-629/23 (Rn. 47); EuGH, Urt. vom 29.7.2024, Rs. C-436/22 (Rn. 57); Ebenso im Urteil vom 11.7.2024, Rs. C-601/22 (Rn. 57), das sich aber auf eine Anhang-IV-Population bezieht.

²⁰ EuGH, Urt. vom 14.6.2007, Rs. C-342/05 u. vom 10.10.2019, Rs. C-674/17.

²¹ Linnell / Boitani, Developing methodology for setting Favourable Reference Values for large carnivores in Europe (2025), S. 33; Trouwborst / Boitani / Linnell, Interpreting ‘favourable conservation status’ for large carnivores in Europe: how many are needed and how many are wanted? (2017), Biodivers Conserv (2017) 26:37–61, DOI 10.1007/s10531-016-1238-z; a.A. BMUKN (<https://www.bundesumweltministerium.de/faq/ab-wann-ist-ein-bestand-ungefaehrdet-und-der-guenstige-erhaltungszustand-erreicht> , abgerufen am 3.12.2025).

²² EuGH, Urt. vom 29.7.2024, Rs. C-436/22 (Rn. 65 u. 78).

²³ Vgl. Art. 83 GG. Der Bund ist nur für die Berichterstattung nach Art. 17 FFH-RL verantwortlich (vgl. auch § 6 BNatSchG).

²⁴ EuGH, Urt. vom 29.7.2024, Rs. C-436/22, Rn. (65).



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

V. Jagd im Falle des ungünstigen Erhaltungszustandes (§ 22c Abs. 3)

1. "Erforderlichkeit" der Bejagung zur Schadensabwehr

a) Im Falle des ungünstigen Erhaltungszustandes darf es keine Voraussetzung für eine nach § 22c Abs. 3 zulässige Jagd sein, dass ein Zusammenhang zwischen der Erlegung der Wölfe und der Vermeidung eines konkreten Schadens dargelegt werden muss. Daher sollte hier nicht die Formulierung „soweit dies erforderlich ist“ verwendet werden. Andernfalls wäre die Regelung weder unbürokratisch noch praktikabel oder rechtssicher.

Ganz besonders gilt dies bei der Jagd als Reaktion auf Weidetierrisse nach § 22c Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V. m. S. 2. Auch für diesen Fall ist klarzustellen, dass es keiner Prüfung bedarf, ob die Jagd im konkreten Einzelfall nun erforderlich ist, oder nicht. Ansonsten würde sonst vermutlich ein direkter Zusammenhang zu Art. 16 der FFH-RL hergestellt oder eine Parallele zu § 45 Abs. 7 BNatSchG gezogen, wo jeweils eine Alternativenprüfung verlangt wird. Bei Anhang-V-Arten haben die Mitgliedsstaaten aber einen erheblich größeren Beurteilungsspielraum, auch wenn die Population nicht im günstigen Erhaltungszustand ist.

Daher ist die Formulierung, dass die Jagd „erforderlich“ sein muss, zu weitgehend. Sie sollte abgeändert werden, z.B. in „geboten erscheint“. Ansonsten wird es in jedem einzelnen Fall wieder die Diskussionen um die Erforderlichkeit des konkreten Abschusses geben, einschließlich langwieriger gerichtlicher Überprüfungen. Damit verbleibt ein ausreichender Entscheidungsspielraum der Behörden, andererseits wird (jedenfalls im Zusammenspiel mit § 20a) die Einhaltung der Vorgaben der FFH-Richtlinie sichergestellt. Der Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten ist bei Anhang-V-Arten erheblich weiter als bei Anhang-IV-Arten, wie der EuGH inzwischen mehrfach bestätigt hat²⁵ und die Gesetzesbegründung es auch aufnimmt (S. 34ff.). Daher sind die strengen Voraussetzungen des Artikel 16 FFH-Richtlinie nicht eins zu eins übertragbar.

Die möglichen Ausnahmetatbestände sollten nicht enger gefasst werden als nach Art. 16 FFH-Richtlinie schon für Anhang-IV-Arten möglich. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die möglichen Ausnahmen für eine Anhang-V-Art weiter einzuschränken, erst recht nicht weiter als es bisher das Bundesnaturschutzgesetz für Anhang-IV-Arten vorgenommen hat (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Insofern ist auch die Bezugnahme auf die Ausnahmen in § 45 Abs. 7 BNatSchG, die in der Gesetzesbegründung (S. 36) erwähnt wird, problematisch (zumal § 45 Abs. 7 BNatSchG über Art. 16 FFH-Richtlinie deutlich hinausgeht²⁶).

Jedenfalls sollte in S. 2 Nr. 3 das Wort „anderen“ gestrichen werden, oder in der Begründung zumindest klargestellt werden, dass sich „anderen“ nur auf b) bezieht, nicht auf a). Auch Art. 16 FFH-Richtlinie verlangt in Bezug auf (z.B.) Zwecke der Forschung und des Unterrichts, den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder des Eigentums kein öffentliches Interesse. Es sind dort sogar sämtliche Formen des Eigentums geschützt.

b) Um zu verdeutlichen, dass in den Fällen des S. 2 keine weitere Behördenentscheidung abzuwarten ist, sollte dieser eindeutiger formuliert sein. Er könnte z.B. lauten: „Zur Abwendung

²⁵ EuGH, Urt. vom 29.7.2024, Rs. C-436/22 (Rn. 53); Urt. vom 12.6.2025, Rs. C-629/23 (Rn. 37).

²⁶ So führt die Nennung der „anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ in einer eigenen Nr. 5 dazu, dass dieses Merkmal auch auf die Nr. 1 bis 4 übertragen wird (also z.B. die Beeinträchtigung des – privaten – Eigentums), obwohl es nach Art. 16 Abs. 1 lit. c) FFH-RL sich nur auf die Gründe Volksgesundheit und öffentliche Sicherheit bezieht.



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden ist die Jagd auf den Wolf zulässig, wenn nach dem Riss eines nicht wildlebenden Tieres ein von der zuständigen Behörde oder dem Land bestellter Sachverständiger für Wolfsrisse festgestellt hat, dass der Schaden trotz ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, von einem Wolf verursacht worden ist“.

Dadurch würde deutlicher, dass hier keine weitere Behördenentscheidung abgewartet werden muss. Die Änderung würde außerdem zur besseren Lesbarkeit beitragen.

Wenn mit der Regelung gemeint sein soll, dass nach einem Riss zunächst nur ein einziger Wolf geschossen werden darf, sollte dies schließlich im Gesetz noch präziser ausgeführt werden. Bisher ergibt sich das aus dem Wortlaut nicht ohne weiteres.

c) Vor dem Hintergrund, dass es trotz Herdenschutzmaßnahmen keinen 100%igen Schutz vor Wolfsübergriffen auf Weidetiere gibt, ist klarzustellen wie „zumutbar ergriffene Herdenschutzmaßnahmen“ definiert werden. Dies kann auch durch Verweis auf die entsprechenden Vorgaben der Managementpläne oder der für das Wolfsmanagement bislang zuständigen Stellen des Bundes und der Länder (u.a. BfN, DBBW, BZWW) erfolgen. Es muss aber deutlich sein, dass es nicht Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten ist, diese Feststellung zu treffen, sondern dass diese durch den behördlichen Rissgutachter erfolgt.

VI. Anordnung der Jagd auf „Problemwölfe“ nach § 22c Abs. 3, i.V.m. Abs. 4 S. 1 Nr. 1 u. S. 2

1. Anordnung der Jagd nach Abs. 4 S. 1 Nr. 1

Die Jagd auf "Problemwölfe" (der Begriff ist problematisch da auch diese Wölfe ein natürliches Verhalten zeigen) nach § 22c Abs. 3 wird laut Gesetzesbegründung als Pflichtaufgabe der Jägerschaft angesehen (vgl. S. 16 - Begründung zum Erfüllungsaufwand). Die Behörde kann nach § 22c Abs. 4 S. 1 Nr. 1 u. S. 2 die Jagd auch anordnen und im Falle der Nichtdurchführung durch den Jagdausübungsberechtigten auch zwangsweise durchsetzen.

Das ist in dieser Form abzulehnen.

Einerseits muss natürlich sichergestellt sein, dass eine erforderliche Jagd auch tatsächlich durchgeführt wird. Es darf jedoch nicht der Fall sein, dass der Jagdausübungsberechtigte für die Kosten der Durchführung in Anspruch genommen wird, wenn er die Jagd nicht selbst ausübt. Das ist bei einer Ersatzvornahme jedoch der Fall. Solange Jäger, die einen Wolf erlegen, mit Repressalien Dritter infolge der Erlegung zu rechnen haben, kann eine behördliche Anordnung sogar kontraproduktiv wirken. Ein „Recht des ersten Zugriffs“, verbunden mit einer Duldungspflicht, aber bei Ausschluss der Kostenlast (in Anlehnung an § 28a BJagdG) ist unbedingt vorzugswürdig.

Andernfalls müsste - da es sich bei der Regelung des Abs. 4 S. 2 um einen erheblichen Eingriff in das Jagdausübungsrecht handelt - mindestens ergänzt werden, dass es hier nicht um eine zwangsweise Vollstreckung eigener Pflichten geht, sondern um eine Duldung im öffentlichen Interesse. Daher kann die Kostenlast der Beseitigung eines Wolfes nicht zulasten des Jagdausübungsberechtigten gehen.



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Gegen die Nennung des Aufwandes für die Jagd auf Problemwölfe im Rahmen der Schätzung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger bestehen dagegen keine Bedenken. Denn es ist davon auszugehen, dass sich die Jagdausübungsberechtigten (selbst oder durch andere Jäger) in aller Regel daran beteiligen werden.

Es sollte hier – unabhängig davon – zudem ergänzt werden, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche, angeordnete, Jagd auch durch Dritte ausüben lassen kann. Vor allem aber sollte ein Verweis auf § 28a Abs. 2 eingefügt werden („... gilt entsprechend“). Satz 2 ist dann ersatzlos zu streichen.

Zudem ist die Anordnungsbefugnis im Falle des Abs. 4 S. Nr. 1 dem Wortlaut nach nicht auf „Problemwölfe“ beschränkt. Dies sollte ggf. präzisiert werden.

2. Anordnung der Jagd auf problematische Wölfe (Einzeltiere oder ein gesamtes Rudel) nach Abs. 4 S. 1 Nr. 2

Zu den Ausnahmegründen für die Erlaubnis zum Abschuss eines ganzen Rudels gilt einerseits das oben zur Jagd als Reaktion auf Weidetierisse gesagte entsprechend: Auch hier sollte der Rahmen des Art. 16 FFH-Richtlinie für den Fall des günstigen Erhaltungszustandes ausgeschöpft werden und das Merkmal der „Erforderlichkeit“ gestrichen werden. Außerdem ist zu bedenken, dass Absatz 4 auch für den Fall des günstigen Erhaltungszustandes gilt (dies sollte im Übrigen in der Gesetzesbegründung deutlicher gemacht werden). Dann sind die Vorgaben des Artikel 16 FFH-Richtlinie ohnehin nicht beachtlich. Durch die Ergänzung einer EU-Klausel in § 44a BJagdG würde diese Voraussetzung für aller Konstellationen abgedeckt.

Andererseits dürfen (und sollten) die Anforderungen an eine Aufforderung an den Jagdausübungsberechtigten, die Jagd selbst auszuüben, durch Dritte durchführen zu lassen oder die Durchführung durch die Behörde zu dulden (Abs. 4 S. 1 Nr. 2) so hoch sein, dass diese Anordnung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit genügt.

Für die Eröffnung der Möglichkeit des Abschusses eines Einzeltieres oder Rudels sollten die Anforderungen nicht zu hoch gesetzt werden (vorausgesetzt der günstige Erhaltungszustand ist gewahrt); Für die Anordnung der Ausübung der Jagd oder der Duldung durch die Behörde ist dagegen eine höhere Schwelle angezeigt, da es sich dabei um einen Grundrechtseingriff handelt, der insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen muss.

Daher sollte die Reihenfolge der Nummern 1 und 2 getauscht werden und zunächst der (seinem Anwendungsbereich nach weitere) Fall der Nr. 2 (bisher) aufgeführt werden und dann der (engere) der bisherigen Nr. 1.

VII. Weidetiergebiete (§ 22c Abs. S. 1 Nr. 3 BJagdG-E)

In Nummer 3 sollte aus Gründen der Klarstellung ergänzt werden, dass es sich um Weidegebiete sowohl für Vieh als auch um Lebensräume für wildlebende Tiere handeln kann, um die Regelung beispielsweise auch auf das durch Wölfe im Bestand bedrohte Muffelwild zu erstrecken.

Die Regelung sollte wie folgt geändert werden: „Weidegebiete für Vieh oder Lebensräume für im Bestand bedrohte wild lebende Tiere bestimmen, ...“. Entsprechend sollten in Buchstabe a) am Ende vor dem Wort „und“ folgende Wörter ergänzt werden: „oder aus Gründen des



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Artenschutzes“. In Buchstabe b) müsste hinter dem Wort „Weidegebiete“ das Wort „oder Lebensräume“ ergänzt werden.

Zudem sollte nach „auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand“ die Worte „der Tierart Wolf“ gestrichen werden. Dies dient der besseren Lesbarkeit und ist für das Verständnis des Satzes nicht erforderlich. Zudem ist der Bezug auf die Art nicht zutreffend: Es sind die Population oder der Bestand gemeint.

VIII. Umgang mit Hybriden

Die Vorschrift des § 22d ist in zweierlei Weise unsystematisch. Zum einen gehört die Frage, welche Tierarten dem Jagdrecht unterliegen, systematisch in den § 2. Zum anderen ist es äußerst unsystematisch und unklar, eine Tierart dem Jagdrecht nur partiell zu unterstellen.

Daher sollte durch Ergänzung in § 2 klargestellt werden, dass Hybriden (und zwar nicht nur des Wolfes, sondern sämtlicher Wildarten, denn die unerwünschte Hybridisierung von wild lebenden Tieren gilt für sämtliche Arten) dem Jagdrecht unterstehen. In einer zu ergänzenden Nr. 3 in § 2 Abs. 1 sollten die Vorschriften für das entsprechende Wild für anwendbar erklärt werden, sofern nichts anderes geregelt ist: „3. Hybride(n) mit Wild; Auf Hybride(n) finden, soweit nichts Besonderes geregelt ist, die für die entsprechende Wildart geltenden Regelungen Anwendung.“

Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsauffassung²⁷ und wäre eine sinnvolle Klarstellung.

Soweit Sonderregelungen für Wolfshybriden getroffen werden sollen, würde dies in einem eigenen Absatz in § 22c (nach der oben unter A. IV. vorgeschlagenen Systematik in einem § 21a Absatz 6 oder 7) erfolgen. § 22d kann und sollte dann komplett entfallen.

IX. Notstandsregelung

Eine Regelung zur Tötung von Wölfen in Notstandssituationen ist sinnvoll, um die bei § 34 StGB und § 228 BGB vorzunehmenden Abwägungen zu Gunsten der Weidetiere und Gebrauchshunde vorwegzunehmen. Dies kann jedoch auch in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, z.B. indem darauf hingewiesen werden, dass die Regelungen der § 34 StGB und § 228 BGB auch die Fälle der Erlegung eines Wolfes in einer Notstandssituation erfassen und daher keine gesonderte Regelung erlassen wird, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse am Schutz von Gebrauchshunden und Weidetieren überwiegt.

C. Weitere Hinweise

I. Begriff „Wolf“

Der Begriff „Tierart Wolf“ (so z.B. in § 20a, Überschrift und Abs. 1, § 22b Überschrift und Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – in Nr. 2 steht zutreffend „verletzte Wölfe“, § 22c Überschrift oder „Exemplare der Tierart

²⁷ v. Massow in: Schuck, BJagdG (4. Aufl.), § 2 Rn. 43.



STELLUNGNAHME

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Wolf“ (so z.B. in § 22b Abs. 1 S. 1 Nr. 2) sollten durch die (jeweils grammatikalisch angepasste) Fassung „Wölfe“ bzw. „des Wolfes“ ersetzt werden.

Zum Teil sollte auch der Begriff „Bestand“ oder „Population“ verwendet werden, v.a. im Zusammenhang mit dem Begriff „Erhaltungszustand“ (z.B. in § 22c Abs. 2: „Soweit sich die Population des Wolfes in einem günstigen Erhaltungszustand befindet“ oder „Soweit sich der Bestand des Wolfes in einem günstigen Erhaltungszustand befindet“ statt „Soweit sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet“; entsprechend in Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 Nr. 3).

II. Systematische Änderungen in § 39

In § 39 sollte (rein systematisch) lediglich hinter Nr. 3a. die neuen Nummern 3b. und 3c. eingefügt werden. Denn die Nummer 3a. ist inhaltlich unverändert. Redaktionell erscheint es systemwidrig, wenn hinter den genannten Paragraphen die Absätze ausgeschrieben werden, statt sie wie in den übrigen Nummern des § 39 in üblicher Form abzukürzen.

III. Sprachliche Anpassungen in § 40

Die Änderung in § 40 beschränkt sich lediglich auf das Ausschreiben der bisherigen Abkürzungen von Absätzen („Abs.“) und Nummern („Nr.“). Auch wenn dies einer gewollten neuen Schreibweise entspricht, erscheint es inkonsequent, diese nur in § 40 Abs. 1 vorzunehmen. Wenn diese - nicht unbedingt überzeugende - redaktionelle Änderung vorgenommen werden soll, sollte dies insgesamt erfolgen. Insoweit wäre es eventuell empfehlenswert, in einem neuen Art. 3 die entsprechende Stelle zu ermächtigen, dass Bundesjagdgesetz in einer Neufassung zu verkünden und dabei die entsprechenden Änderungen redaktionell im gesamten Gesetz vorzunehmen.

Dann könnte das Gesetz auch gleich (behutsam) an die aktuelle Rechtschreibung (z.B. „Abschuss“ statt „Abschuß“; „dass“ statt „daß“) angepasst werden.

Wir befürworten jedoch, jetzt keine umfassende Neufassung vorzunehmen, sondern das Gesetzesvorhaben zügig umzusetzen.

Berlin, den 3. Dezember 2025

